

Hinweis zu Vollmachten

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer (z.B. Ehegatten oder Erbengemeinschaften) gelten als ein Teilnehmer. **Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Auch bei Ehepartnern mit gemeinschaftlichem Eigentum wird eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners benötigt.** Einigen sich die gemeinschaftlichen Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die den Wahltermin nicht selbst wahrnehmen können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.